



Allgemeinverfügung Nr. 6/2024

zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen Nr. 4/2024 und 5/2024

1. Die Allgemeinverfügungen Nr. 4/2024 und 5/2024 zur Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone wegen des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) und die darin festgelegten Maßnahmen werden mit dem 8. März 2024 aufgehoben.
2. Inkrafttreten: Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird online gestellt und somit verkündet am 7. März 2024.

Begründung

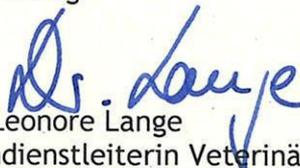
Am 4. Februar 2024 wurde in einem Geflügelbestand in 18569 Gingst, Ortsteil Volsvitz der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. In den festgelegten Restriktionszonen traten seither keine weiteren Fälle von hochpathogener aviärer Influenza bei Hausgeflügel auf. Infolge dessen gilt die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 TierGesGAG M-V sowie § 4 TierSZustLVO M-V. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag


Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 07.03.2024